

## Alte Fassung

### Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)

vom 5. Juni 1984 (Amtsblatt vom 22. Juni 1984), in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Karlsruhe beseitigt das in ihrem Gebiet angefallene Abwasser durch eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, Regenpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht dem Wassergesetz unterliegen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere die Grundstücksentwässerungsleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Anschluss-Stutzen. Im Bereich des Landgrabens reicht die Grundstücksentwässerungsleitung bis zur Niederwasserlinie. Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch nicht-öffentliche Einrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, insbesondere Versickerungsmulden.
- (4) Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten auch solche Anschlusskanäle, die unter einer öffentlichen Fläche verlaufen und insoweit nach früherem Recht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört haben.

## Neue Fassung

### Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung der Wasserbehörde am 20.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Karlsruhe beseitigt das in ihrem Gebiet angefallene Abwasser durch eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht dem Wassergesetz unterliegen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere die Grundstücksentwässerungsleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Anschluss-Stutzen. Im Bereich des Landgrabens reicht die Grundstücksentwässerungsleitung bis zur Niederwasserlinie. Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch nicht-öffentliche Einrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, insbesondere Versickerungsmulden.
- (4) Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten auch solche Anschlusskanäle, die unter einer öffentlichen Fläche verlaufen und insoweit nach früherem Recht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört haben.

### § 3

#### Voraussetzungen der Beseitigungspflicht

Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit es als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das zulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht wird.

### § 3

#### Voraussetzungen der Beseitigungspflicht

Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit es als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das zulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht wird.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 4

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt zu überlassen. Besitzer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind berechtigt und verpflichtet, das Abwasser der Stadt zu überlassen.

(2) Die Berechtigungen und die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 gelten nicht

- a) für Straßenoberflächenwasser, das auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfällt,
- b) für Abwasser, das im Rahmen von § 8 KrWG-/AbfG auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,
- c) für Niederschlagswasser, das zu seiner Beseitigung versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, sofern hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich ist. Die Stadt kann anordnen, Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnah Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.

(3) In Gebieten mit Trennsystem darf kein Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und kein Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Wird ein Gebiet nachträglich von Misch- auf Trennsystem umgestellt, so haben die Anschlusspflichtigen die Trennung ihrer Grundstücksentwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser auf eigene Kosten vorzunehmen.

(4) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(6) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 4

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt zu überlassen. Besitzerinnen oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind berechtigt und verpflichtet, das Abwasser der Stadt zu überlassen.

(2) Die Berechtigungen und die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 gelten nicht

- a) für Straßenoberflächenwasser, das auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfällt,
- b) für Abwasser, das im Rahmen von § 8 KrWG-/AbfG auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,
- c) für Niederschlagswasser, das zu seiner Beseitigung versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, sofern hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt oder nicht erforderlich ist. Die Stadt kann anordnen, Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnah Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.

(3) In Gebieten mit Trennsystem darf kein Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und kein Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Wird ein Gebiet nachträglich von Misch- auf Trennsystem umgestellt, so haben die Anschlusspflichtigen die Trennung ihrer Grundstücksentwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser auf eigene Kosten vorzunehmen.

(4) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(6) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### Ausschlüsse und Einleitungsbeschränkungen

- (1) Von der Befreiungspflicht der Stadt ausgeschlossen ist Abwasser, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann oder dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort, die Art oder die Menge einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.
- (2) Ausgeschlossen sind Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen, die Gesundheit der darin arbeitenden Personen oder den Vorfluter beeinträchtigen, giftig, überrauschend oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen können. Insbesondere sind ausgeschlossen:
- Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z. B.: Kehricht, Müll, Schutt, Sand, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  - erhärtete Stoffe, z. B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer,
  - feuerungsfähliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbid, die Acetylen bilden,
  - Öle, Fette, z. B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs,
  - aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. Triethylethylen und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen,
  - Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen,
  - Tierfäkalien, z. B.: Jauche, Gülle, Mist,
  - Dämpfe und Gase, z. B.: Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden,
  - farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  - unverschmutztes Grundwasser, Wasser aus Drainagen sowie sonstiges in größeren Mengen abfließendes unverschmutztes Wasser einschließlich Kühlwasser. Unverschmutztes Grundwasser aus Baugruben darf eingeleitet werden, wenn seine Förderung wasserrechtlich erlaubt oder erlaubnisfrei ist und eine anderweitige Beseitigung wasserrechtlich unzulässig oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
- (3) Ausgeschlossen ist ferner:
- Abwasser, dessen Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen wasserbehördlich nicht genehmigt ist, obwohl es einer solchen Genehmigung bedürfte.

### Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
- Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trüb, Trester und hefehaltige Rückstände);
  - feuerungsfähliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
  - Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  - faulendes und sonst überreichendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  - Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  - farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  - unverschmutztes Grundwasser, Wasser aus Drainagen sowie sonstiges in größeren Mengen abfließendes unverschmutztes Wasser einschließlich Kühlwasser. Unverschmutztes Grundwasser aus Baugruben darf eingeleitet werden, wenn seine Förderung wasserrechtlich erlaubt oder erlaubnisfrei ist und eine anderweitige Beseitigung wasserrechtlich unzulässig oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre;
  - Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - Abwasser, dessen Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen wasserbehördlich nicht genehmigt ist, obwohl es einer solchen Genehmigung bedürfte;
  - Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und die Antragstellerin oder der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

b) Abwasser, das am Ablauf einer Vorbehandlungsanlage die behördlich festgelegte Beschaffenheit nicht aufweist.

c) Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht den Anforderungen der §§ 2 oder 3 der Indirekteinleitungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(4) Abwasser, das keinen gesetzlichen Anforderungen unterliegt, darf nur eingeleitet werden, wenn es die Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. § 4 der Indirekteinleitungsverordnung bleibt unberührt.

(5) Ob Abwasser die maßgebenden Anforderungen erfüllt, richtet sich außer im Falle des Abs. 3 Buchst. b nach seiner Beschaffenheit am Ort der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit nicht eine gesetzliche Anforderung an anderer Stelle zu erfüllen ist. Mit dem Ziel, die Einleitungshedingungen dieser Satzung zu erfüllen, darf Abwasser nur dann verdünnt und/oder vermischet werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gestatten.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Wasserbehörde weitere Stoffe von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, wenn der Schutz der Abwasseranlagen oder des Personals dies erfordert. Sie kann ferner ausgeschlossene Stoffe im Einzelfall zulassen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### III. Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 6

##### Grundstücksentwässerungsleitungen

(1) Jedes Grundstück muss vollständig und grundsätzlich selbständig für sich entwässert werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsleitung verlangen oder auf Antrag aller Beteiligten zulassen.

(2) Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen Anschluss-Stelle, Lage, Anschlusshöhe, Gefälle und Abmessung der Grundstücksentwässerungsleitungen. Falls kein Anschluss-Stutzen am öffentlichen Abwasserkanal vorhanden ist, wird dieser von der Stadt auf Kosten des Anschlusspflichtigen gesetzt.

#### § 7

##### Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Auf Grundstücken, von denen Fette, Leichtflüssigkeiten, Benzin, Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in eine öffentliche Abwasseranlage gelangen können, sind Abscheider mit Schlammfängen einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Abscheider und Schlammfänge sind bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu entleeren. Der Inhalt ist nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

#### § 6

##### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen.

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt im Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

### III. Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 7

##### Grundstücksentwässerungsleitungen

(1) Jedes Grundstück muss vollständig und grundsätzlich selbständig für sich entwässert werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsleitung verlangen oder auf Antrag aller Beteiligten zulassen.

(2) Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen Anschluss-Stelle, Lage, Anschlusshöhe, Gefälle und Abmessung der Grundstücksentwässerungsleitungen. Falls kein Anschluss-Stutzen am öffentlichen Abwasserkanal vorhanden ist, wird dieser auf Kosten der Anschlusspflichtigen von einer vom städtischen Tiefbauamt zugelassenen Fachfirma gesetzt.

#### § 8

##### Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Auf Grundstücken, von denen Fette, Leichtflüssigkeiten, Benzin, Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in eine öffentliche Abwasseranlage gelangen können, sind Abscheider mit Schlammfängen einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Abscheider und Schlammfänge sind bei Bedarf von den Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu entleeren. Der Inhalt ist nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

## § 8

### Abwassergruben

- (1) Abwassergruben sind nur unter den in der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung geregelten Voraussetzungen zulässig.
- (2) Abwassergruben sind bei Bedarf auf Kosten des Anschlusspflichtigen von diesem selbst zu entleeren. Der Grubeninhalt ist der Stadt an den von ihr bestimmten Stellen zur Beseitigung zu übergeben. Der Beförderer hat einen von ihm selbst und vom Anschlusspflichtigen unterzeichneten Anliefererschein vorzulegen, aus dem die Lage der Abwassergrube, der Tag ihrer Entleerung, die Menge und die Art des Grubeninhalts sowie die Übergabestelle hervorgehen müssen. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlieferorscheine sind zu verwenden.
- (3) Wer erstmals eine Abwassergrube entleert und ihren Inhalt gemäß Absatz 2 befördert, hat dies der Stadt anzuzeigen.

## § 9

### Eigenkontrolle

- (1) Bei Grundstücken mit Eigenwasserversorgungsanlagen und solchen mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefährlichem Abwasser kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Anschlusspflichtigen Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Stadt legt den Mindestinhalt des Betriebstagebuches fest.

- (2) Für die Betreiber von Abscheideanlagen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

- (3) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Grundstücksentwässerungsleitungen sowie Änderungen der Beschaffenheit des Abwassers unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

## § 10

### Fremdkontrolle

- (1) Die Stadt ist berechtigt, im erforderlichen Umfang und mit der erforderlichen Häufigkeit die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, Betriebs- und Geschäftsräume nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu ermöglichen und zu dulden. Der zur Prüfung des Abwassers notwendige Einblick in die Betriebsvorgänge ist zu gewähren.

- (2) Wenn die Überwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage dies erfordert, kann die Stadt den Einbau eines Kontrollschachtes verlangen. Die Einbaustelle und die Abmessungen des Schachtes werden von der Stadt festgelegt.

## § 9

### Abwassergruben

- (1) Abwassergruben sind nur unter den in der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung geregelten Voraussetzungen zulässig.
- (2) Abwassergruben sind bei Bedarf auf Kosten der Anschlusspflichtigen von diesen selbst zu entleeren. Der Grubeninhalt ist der Stadt an den von ihr bestimmten Stellen zur Beseitigung zu übergeben. Beförderer haben einen von ihnen selbst und von den Anschlusspflichtigen unterzeichneten Anliefererschein vorzulegen, aus dem die Lage der Abwassergrube, der Tag ihrer Entleerung, die Menge und die Art des Grubeninhalts sowie die Übergabestelle hervorgehen müssen. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlieferorscheine sind zu verwenden.
- (3) Wer erstmals eine Abwassergrube entleert und ihren Inhalt gemäß Absatz 2 befördert, hat dies der Stadt anzuzeigen.

## § 10

### Eigenkontrolle

- (1) Bei Grundstücken mit Eigenwasserversorgungsanlagen und solchen mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefährlichem Abwasser kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten der Anschlusspflichtigen Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Stadt legt den Mindestinhalt des Betriebstagebuches fest.

- (2) Für den Betrieb von Abscheideanlagen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

- (3) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Grundstücksentwässerungsleitungen sowie Änderungen der Beschaffenheit des Abwassers unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

## § 11

### Fremdkontrolle

- (1) Die Stadt ist berechtigt, im erforderlichen Umfang und mit der erforderlichen Häufigkeit die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, Betriebs- und Geschäftsräume nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu ermöglichen und zu dulden. Der zur Prüfung des Abwassers notwendige Einblick in die Betriebsvorgänge ist zu gewähren.

- (2) Wenn die Überwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage dies erfordert, kann die Stadt den Einbau eines Kontrollschachtes verlangen. Die Einbaustelle und die Abmessungen des Schachtes werden von der Stadt festgelegt.

(3) Die Kosten der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Absatz 1 trägt der Anschlusspflichtige. Festgestellte Mängel hat er unverzüglich zu beheben.

#### **IV. Herstellung, Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen**

##### **§ 11**

##### **Herstellung und Genehmigung**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass eine störungsfreie Entwässerung des Grundstückes gesichert und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen ausgeschlossen ist. Der Stand der Technik ergibt sich aus der DIN EN 752, DIN EN 12056 und der Restnorm der DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung. Bei Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gelten die Anforderungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Bereich einer öffentlichen Straße schließt die Stadt die Aufgrabungsstelle selbst. Sie kann im Bereich der öffentlichen Straßen auch eine Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellen oder hiermit einen Dritten beauftragen. Die tatsächlich entstandenen Kosten trägt in beiden Fällen der Anschlusspflichtige. Dient die herzustellende Grundstücksentwässerungsanlage mehreren Grundstücken gemeinsam, sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke in Höhe des Anteils kostenpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche jedes Einzelgrundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht. Der Erstattungsanspruch der Stadt wird mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) Die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und ihr Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Karlsruhe. Der Genehmigungsantrag ist zusammen mit den erforderlichen Plänen, Angaben und Unterlagen in zweifacher Fertigung einzureichen. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender und geplanter Gebäude und der Straße,
- Grundrisse sämtlicher Geschosse der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschreiber oder Rückstauverschlüsse,
- Systemanschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals bezogen auf Normalnull),
- (4) Sofern die Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage aus Anlass der Errichtung oder Änderung einer nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtigen baulichen Anlage erforderlich wird, ist das nach dieser Satzung erforderliche Genehmigungsverfahren Bestandteil des baurechtlichen Verfahrens.

(3) Wenn bei einer Kontrolle oder bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, haben die Verpflichteten diese unverzüglich zu beseitigen.

#### **IV. Herstellung, Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen**

##### **§ 12**

##### **Herstellung und Genehmigung**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine störungsfreie Entwässerung des Grundstückes gesichert und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen ausgeschlossen ist. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(2) Im Bereich einer öffentlichen Straße kann die Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellen oder hiermit Dritte beauftragen. Die tatsächlich entstandenen Kosten tragen die Anschlusspflichtigen. Dient die herzustellende Grundstücksentwässerungsanlage mehreren Grundstücken gemeinsam, sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke in Höhe des Anteils kostenpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche jedes Einzelgrundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht. Der Erstattungsanspruch der Stadt wird mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) Die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und ihr Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Karlsruhe. Der Genehmigungsantrag ist zusammen mit den erforderlichen Plänen, Angaben und Unterlagen in zweifacher Fertigung einzureichen. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender und geplanter Gebäude und der Straße,
- Grundrisse sämtlicher Geschosse der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschreiber oder Rückstauverschlüsse,
- Systemanschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals bezogen auf Normalnull).

## § 12

### **Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Anschlusspflichtige auf eigene Kosten zu unterhalten, insbesondere Verstopfungen und Verwurzelungen zu beseitigen und bei Bedarf zu erneuern oder zu ändern. Im Falle der Erneuerung oder Änderung gilt § 11 entsprechend.
- (2) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Abwassergruben sind auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Entsprechendes gilt für nicht mehr benötigte Grundstücksentwässerungsleitungen, Vorbehandlungs- und Abscheidanlagen.
- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass die Güte der Ausführung geprüft werden kann.
- (2) Die Abnahme ist bei der Stadt zu beantragen. Ist die Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage Teil eines nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtigen Bauvorhabens, so ist die Abnahme nach dieser Satzung eine Teilabnahme gemäß § 66 der Landesbauordnung.

## V. Gebühren

### § 14

#### **Entwässerungsgebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## VI. Ordnungswidrigkeiten

### § 15

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überläßt oder, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine öffentliche Abwasseranlage benutzt.
  - b) entgegen § 4 Abs. 2 in Gebieten mit Trennsystem Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet.
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe oder solche Abwässer einleitet, die nicht die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 erfüllen, sofern nicht § 7 der Indirektenteilettverordnung anwendbar ist.

## § 13

### **Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu unterhalten, insbesondere Verstopfungen und Verwurzelungen zu beseitigen und bei Bedarf zu erneuern oder zu ändern. Im Falle der Erneuerung oder Änderung gilt § 12 entsprechend.
- (2) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Abwassergruben sind auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Entsprechendes gilt für nicht mehr benötigte Grundstücksentwässerungsleitungen, Vorbehandlungs- und Abscheidanlagen.
- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass die Güte der Ausführung geprüft werden kann.

## V. Gebühren

### § 15

#### **Entwässerungsgebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## VI. Ordnungswidrigkeiten

### § 16

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überläßt oder, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine öffentliche Abwasseranlage benutzt.
  - b) entgegen § 4 Abs. 3 in Gebieten mit Trennsystem Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet.
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe oder solche Abwässer einleitet, die nicht die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 erfüllen, sofern nicht § 7 der Indirektenteilettverordnung anwendbar ist.

- d) entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- e) entgegen § 7 Abs. 2 einen Abscheider nicht betreibt, nicht unterhält, nicht entleert oder nicht erneuert.
- f) entgegen § 8 Abs. 2 eine Abwassergrube nicht entleert oder den Grubeninhalt nicht oder nicht an der von der Stadt vorgeschriebenen Stelle zur Beseitigung übergibt oder die Anliefersechne nicht vorlegt.
- g) entgegen § 9 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- h) entgegen § 11 Abs. 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage und ihren Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung der Stadt herstellt.
- i) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,00 € geahndet werden.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

##### **§ 16**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausentwässerungs- und Grubenentleerungsordnung der Stadt Karlsruhe vom 1. Juni 1954 außer Kraft. (Die letzte Fassung vom 23. Oktober 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.)

Ausgefertigt:  
Karlsruhe,

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister

- d) entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- e) entgegen § 8 Abs. 2 einen Abscheider nicht betreibt, nicht unterhält, nicht entleert oder nicht erneuert.
- f) entgegen § 9 Abs. 2 eine Abwassergrube nicht entleert oder den Grubeninhalt nicht oder nicht an der von der Stadt vorgeschriebenen Stelle zur Beseitigung übergibt oder die Anliefersechne nicht vorlegt.
- g) entgegen § 10 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- h) entgegen § 12 Abs. 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage und ihren Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung der Stadt herstellt.
- i) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 eine Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,00 € geahndet werden.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

##### **§ 17**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 5. Juni 1984 (Amtsblatt vom 22. Juni 1984), in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001), außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe,

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister